

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 22

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wendung der Truppen u. s. w. in starken Widerspruch geraten sollten und ein Vergleich nicht möglich ist, so muss bei der dem Truppenkommandanten auferlegten Verantwortung diesem gestattet sein, die Entscheidung des Bundesrates zu verlangen. In dem Falle, als diese seiner Überzeugung zuwiderläuft und er glaubt, unter den obwaltenden Umständen die Verantwortung nicht mehr tragen zu können, soll es ihm unbenommen sein, die Abberufung von dem Posten zu verlangen. Es wäre unbillig, ihn zu der Ausführung von Massregeln zu verpflichten, die ihm verderblich scheinen, und ihn nachträglich für die Folgen verantwortlich zu machen.

Politische Betrachtungen liegen ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtungen. Immerhin wollen wir der Ansicht Ausdruck geben: in manchen Fällen, wenn die militärische Besetzung eines Landesteiles infolge gewaltsamen Umsturzes der gesetzlichen Verhältnisse notwendig wird, es zweckmässig sein dürfte, den Truppenkommandanten mit den Instruktionen des Bundesrates versehen, dem eidg. Kommissär vorzuschicken, um für ihn das Terrain vorzubereiten und bei seiner Ankunft seinen Worten durch Anwesenheit der Truppen Nachdruck zu geben.

Vorausschicken des Kommissärs und Nachfolgenreisen der Truppen ist bei grosser Aufregung gefährlich. Dieses zeigte die Ermordung des k. k. Kommissärs Graf Lamberg auf der Kettenbrücke in Pesth 1848. Die Folge war unheilbarer Bruch und der Bürgerkrieg.

Geht der Truppenkommandant mit genügenden Kräften voraus, so ist es in den meisten Fällen unwahrscheinlich, dass er Widerstand findet. Sollte dies aber der Fall sein, so wird er diesen gewiss eher überwinden, als wenn ein ihn begleitender Friedensstifter zu vermitteln sucht.

Der Truppenkommandant ist der richtige Mann für den Augenblick. Er wird die erhaltenen Weisungen ohne Rücksicht auf seine eigenen Ansichten genau befolgen und weiss, dass wenn er anders handeln sollte, er zur Verantwortung gezogen und vor Kriegsgericht gestellt werden könnte.

Für das eigentliche Pacifikationswerk mag dagegen ein Staatsmann besser passen, als ein Militär.

(Fortsetzung folgt.)

**Canevas étymologique du vocabulaire allemand**, par G. Richert, capitaine d'infanterie, professeur à l'École supérieure de guerre. — Volume grand in-8° jésus de 408 pages, relié toile anglaise. — Paris 1892, Henri Charles-Lavauzelle, éditeur, 11, place St-André-des-Arts. Prix 5 francs.

Das Sprichwort sagt: Alle Wege führen nach Rom. Derjenige, welchen der Hr. Verfasser ein-

geschlagen, scheint uns nicht der kürzeste. Wir haben die Sprachen nach andern Methoden erlernt, sind aber nicht selbst Sprachlehrer, daher überlassen wir es gerne dem Fachmanne, die Vorteile des Verfahrens darzulegen. Derselbe sagt:

Il y a aujourd'hui plus de cinquante méthodes différentes pour enseigner l'allemand, et, malgré cela, on rencontre une foule de gens qui confessent n'avoir jamais pu s'assimiler cette langue. D'autres, qui l'ont apprise, n'ont dû ce résultat qu'à une persévérance qui ne s'est jamais relâchée et à l'habitude de tenir des listes de mots qu'ils répétaient périodiquement, de façon à ne pas les oublier. Pour faciliter dorénavant la tâche à cette dernière catégorie de jeunes gens, le capitaine Richert a dressé le „Canevas étymologique du vocabulaire allemand,“ dont les mots simples ont été soigneusement définis et groupés par familles. Des blancs ont été laissés entre eux pour qu'on puisse inscrire les dérivés et, au besoin, des exemples sommaires tirés des exercices pratiqués. Les renvois au bas de chaque page donnent quelques-uns des rapports que l'allemand peut avoir avec l'anglais, le latin et le grec. Les jeunes gens studieux auront donc un excellent point de départ dans cet ouvrage, qui leur aidera, en outre, à pratiquer régulièrement et automatiquement les répétitions. De plus, leurs efforts ne se perdront plus, en partie, sur des séries de mots dont les termes successifs n'ont pas de rapports entre eux. Du moment qu'elle sera plus méthodique, la répétition sera naturellement plus économique. A ce titre, le livre du capitaine Richert deviendra un auxiliaire précieux de la leçon du professeur, qu'il ne gêne en aucune sorte. Il conviendra surtout aux jeunes gens avides de faire des progrès rapides et aimant à les constater eux-mêmes, à nos officiers et aux candidats aux écoles du gouvernement.

## Eidgenossenschaft.

— (Die Ablehnung der Tausend-Mann-Bataillone) durch den Bundesrat ist auf Antrag des Chefs des eidg. Militär-Departements, Herrn Oberst Frey, einstimmig erfolgt. Der Auszug soll aus 13 Jahrgängen, das Rekrutenjahr inbegriffen, bestehen. Die Infanterie-Bataillone sollen eine Stärke von 800 Mann erhalten.

— (Der Militär-Etat des V. Divisionskreises pro 1893) ist in gewohnter schöner Ausstattung erschienen. Derselbe wurde in Basel und zwar in der Buchdruckerei von Franz Wittmer gedruckt.

— (Schweizerischer Rennverein.) Programm für das Pferderennen in Basel Sonntag den 18. und Montag den 19. Juni 1893, nachmittags auf der Schützenmatte.

Sonntag, I. Tag:

I. Militär-Reiten (Flach) für Unteroffiziere und Soldaten der schweiz. Armee auf eigenen oder Dienstpferden von Kameraden. Distanz 1600 Meter. Einsatz Fr. 3. 1. Preis Fr. 500, 2. Fr. 300, 3. Fr. 200, 4. Fr. 100, 5. Fr. 50. Zusammen Fr. 1150.

II. Herrenreiten (Flach) für Vereinsmitglieder auf Pferden, welche in der Schweiz stehen. Distanz 1600 Meter. Einsatz Fr. 20. Berufsreiter ausgeschlossen. 1. Preis Fr. 600 und Ehrenpreis, 2. Fr. 300, 3. Fr. 100. Zusammen Fr. 1000. (Gewicht 75 Ko., Halbblut 5 Ko. erlaubt. — Jockeykleidung.)

III. Trabfahren für Pferde, die in der Schweiz stehen. Distanz 3200 Meter. Einsatz Fr. 10. 1. Preis Fr. 500, 2. Fr. 220, 3. Fr. 100, 4. Fr. 50. Zusammen Fr. 900.

IV. Hürden-Rennen für Pferde aller Länder. Distanz 2400 Meter. Einsatz Fr. 20. Hürden 90 Ctm. (Gewicht 75 Ko., Halbblut 5 Ko. erlaubt. — Jockeykleidung.) 1. Preis Fr. 800, 2. Fr. 300, 3. Fr. 100. Zusammen Fr. 1200.

V. Offiziers-Jagd-Rennen für Offiziere der Schweiz. Armee auf Dienstpferden ebensolcher. Distanz circa 2500 Meter. Einsatz Fr. 10. (Gewicht 75 Ko., Halbblut 5 Ko. erlaubt.) 1. Preis Fr. 800 und Ehrenpreis, 2. Fr. 400, 3. Fr. 200. Zusammen Fr. 1400.

Dienstpferde sind solche, die zur Zeit der Ausgabe der Propositionen im Besitz eines schweizerischen Offiziers sind.

Montag, II. Tag:

I. Jockey-Rennen (Flach) für Pferde aller Länder. Distanz 2400 Meter. Einsatz Fr. 20. (Gewicht 75 Ko., Halbblut 5 Ko. erlaubt.) 1. Preis Fr. 800, 2. Fr. 300, 3. Fr. 100. Zusammen Fr. 1200.

II. Trabreiten auf Pferden, die in der Schweiz stehen. Unteroffiziere und Soldaten der Schweiz. Armee auf eigenen oder Dienstpferden von Kameraden sind zu diesem Rennen eingeladen. Distanz 2400 Meter. Einsatz Fr. 3. 1. Preis Fr. 500, 2. Fr. 250, 3. Fr. 150, 4. Fr. 100, 5. Fr. 50, 6. Fr. 25. Zusammen Fr. 1075.

III. Militär-Hürden-Reiten für Unteroffiziere und Soldaten der Schweiz. Armee auf eigenen oder Dienstpferden von Kameraden. Distanz 1600 Meter. Einsatz Fr. 3. 1. Preis Fr. 500, 2. Fr. 300, 3. Fr. 200, 4. Fr. 100, 5. Fr. 50. Zusammen Fr. 1150.

IV. Steeple-Chase für Pferde aller Länder. Distanz 2500 Meter. Einsatz Fr. 20. 1. Preis Fr. 1000, 2. Fr. 500, 3. Fr. 100. Zusammen Fr. 1600.

V. Sektions-Jagd-Rennen zu reiten von Mitgliedern der Sektion Basel. Ehrenpreise.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Laut § 15 der Statuten können nur Pferde von Vereinsmitgliedern konkurrieren, bei dem Trabfahren und Trabreiten allein werden Dienstpferde von Nichtmitgliedern zugelassen. Militärs haben sich vermittelt ihres Dienstbüchleins oder mit einer Bescheinigung ihrer Offiziere auszuweisen, dass sie ihr Dienstpferd reiten oder fahren.

2. Die Trabrennen sind in Civil oder Uniform zu reiten, die Militärreiten in Uniform, die übrigen Rennen in Jockeykleidung.

3. Starten weniger als 3 Pferde, so werden die Preise auf die Hälfte reduziert. Bei den Trab- und Militärrennen werden bei zu geringer Beteiligung die Zahl der Preise reduziert.

4. Mit dem nämlichen Pferd kann nur ein erster Preis gewonnen werden. Wenn solche Pferde in einer andern Serie mitgehen und wieder Sieger werden, so erhalten sie den zweiten Preis und das erste Diplom, und das zweite Pferd den ersten Preis und das zweite Diplom.

5. Unter Reiter von Beruf, welche vom Herrenreiten ausgeschlossen sind, werden gezählt: Reitlehrer, Bereiter, Pferdehändler. Bei hierüber entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Centralcomité.

6. Die Anmeldungen zur Teilnahme an den Rennen sind bis den 8. Juni an Hrn. Dr. W. Burckhardt, Malzgasse 23, in Basel zu richten und haben laut § 21

und 22 des Renureglements folgende Angaben zu enthalten:

a) Name des Eigentümers des Pferdes und eventuell Name und Farbe des Reiters.

b) Bezeichnung des oder der Rennen, worin das Pferd konkurrieren soll.

c) Name, Alter, Farbe, Abzeichen und Abkunft des Pferdes.

d) Den Anmeldungen sind die Einsätze beizulegen, ansonst sie nicht berücksichtigt werden können.

Herr Dr. W. Burckhardt in Basel ist zu jeder weiteren Auskunft bereit.

7. Bei sehr schlechter Witterung kann auf Beschluss des Vorstandes das Rennen verschoben werden.

8. Sämtliche Teilnehmer haben sich unbedingt den Anordnungen der leitenden Vorstandsmitglieder zu unterziehen.

Anmeldungen zum Beitritt in den Verein nimmt der Centralsekretär Herr Ed. Fierz-Wirz in Zürich, und Herr Dr. W. Burckhardt, Malzgasse 23 in Basel, entgegen. Basel, den 12. April 1893.

Der Vorstand

des Schweizerischen Rennvereins.

— Zürich. (Eine Abschiedsfeier zu Ehren des Herrn Oberst Heinrich Graf) findet am 4. Juni in Zürich statt. Dieselbe wird voraussichtlich aus allen Teilen des Kantons von den Offizieren nicht nur des Auszuges, sondern auch der Landwehr und des Landsturmes stark besucht werden. Durch beinahe 40 Jahre hat der Scheidende seine ganze Kraft dem Instruktionsdienst früher des Kantons und später der Eidgenossenschaft gewidmet. Mit grosser Pflichttreue und Hingebung hat Oberst Graf die ihm gestellte Aufgabe trotz zeitweiser Kränklichkeit gelöst. Dieses wird von den Vätern und Söhnen, die unter ihm gedient haben und deren militärische Ausbildung er zum Teil vom Rekruten auf jederzeit mit gleichem Eifer und Gewissenhaftigkeit geleitet hat, dankbar anerkannt.

Die Anerkennung, welche Oberst Graf durch Veranstalten der Feier gezollt wird, ist eine wohl verdiente und gereicht den Zürcher Offizieren zur Ehre.

## Ausland.

Deutschland. (Markverzehrende Ausgaben.) Aus dem Königreich Sachsen wird der „Köln. Ztg.“ geschrieben: Wenn man jetzt von demokratischer Seite wieder zum Überdruße oft die Behauptung zu hören bekommt, die Ausgaben für das Heerwesen müssten den wirtschaftlichen Ruin unseres Volkes herbeiführen, so gewährt es einen erheiternden Trost zu erfahren, dass dieselbe Prophezeiung von derselben Seite mit demselben Ernste bereits zu einer Zeit als Wühlmittel benutzt worden ist, wo unsere Streitkräfte und die Ausgaben für sie im Vergleich zu heute winzig zu nennen waren, und dass diese Prophezeiung schon damals ebenso gründlich durch die Thatsachen widerlegt worden ist, wie es aller Voraussicht nach auch diesmal der Fall sein wird. In den idyllischen Zeiten des deutschen Bundes vor 1848 war für das sächsische Kontingent, welches die 1. Division des 9. Armeekorps bildete, eine Kriegsstärke von nur 12,000 Mann vorgeschrieben. Dies ist etwa der zehnte Teil der Mannschaften, die Sachsen jetzt im Falle eines Krieges zu stellen hat, und wie ärmlich war damals in vieler Hinsicht das Heer ausgestattet! Gleichwohl wurde schon damals das demokratische Verlangen nach allgemeiner Volksbewaffnung mit der Behauptung begründet, dass das bestehende Heerwesen das Volk wirtschaftlich ruiniere, weil es an seine Steuerkraft übermässige Anforderungen stelle. Diese demokratische